Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/1854-01	Termin 13.02.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
13.02.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Erwerb von Grundstücken und Freilegung von Flächen gemäß § 11 StrWG NRW.

Beschlussvorschlag

Zur Vorbereitung und besseren Handlungsfähigkeit der Verwaltung beschließt der Rat der Stadt Oberhausen die Freigabe der Mittel für den Grunderwerb und Freilegung von Flächen gemäß § 11 StrWG NRW für den geplanten Straßenausbau Eversloh-, Antwerpener Straße und Nierfeldweg.

Für die Maßnahme sind im Entwurf des Haushaltes 2012 Haushaltsmittel in Höhe von 80.000,00 € berücksichtigt. Weiterhin wurden über Veränderungsnachweisung zum Entwurf des Haushaltes 2012 nicht verausgabte Mittel des Jahres 2011 in Höhe von 20.000,00 € beantragt. Somit ergibt sich für das Jahr 2012 ein Gesamtansatz zur Durchführung des Erwerbs von Grundstücken in Höhe von 100.000,00 €.

Die Investitionsmaßnahme ist unter der Investitionsnummer 560012010100000, mit der Finanzposition 782100 dargestellt.

Bereichsleiter Bereich 5-6/Tiefbau	Dezernat 5 Planen Bauen, Wohnen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Rademacher 02.02.2012	**Klunk** 02.02.2012	**Tsalastras** 03.02.2012	**Wehling** 06.02.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/1854-01	Termin 13.02.2012	Rat der Stadt

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mitgeteilt, dass die Durchführung von Tiefbaumaßnah□men, Neu- und Ausbau von Straßen erst mit Vorlage eines Ratsbeschlusses erfolgen kann.

Für die geplanten Straßenbaumaßnahmen Eversloh-, Antwerpener Straße sowie Nierfeld□weg ist Grunderwerb gemäß § 11, StrWG NRW erforderlich.

Für die Widmung und Abrechnung der Maßnahmen nach dem KAG bzw. BauGB ist es un□abdingbar, dass die Flächen der Straße (Fahrbahn und Nebenanlagen) sich im Besitz der Stadtverwaltung Oberhausen befinden.